

Landesgruppe Niedersachsen
Dr. Heiko Laß / Im Moore 16 / 30167 Hannover

Deutsche Burgenvereinigung e.V.
Arbeitsgruppe
Satzungsreform
Deutsche Burgenvereinigung e.V.
Marksburg
56338 Braubach

**Landesgruppe
Niedersachsen**

Der Vorsitzende
Dr. Heiko Laß
Im Moore 16
30167 Hannover
T (+49) 0511 7010741
LG-Niedersachsen@deutsche-burgen.org

Hannover, 01.11.25

Anmerkungen zur Satzungsreform von der LG Niedersachsen

Liebe Alle,

im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Schloss Salder wurden die Satzungsänderungen besprochen. Deren Ergebnis bringe ich Ihnen hiermit zur Kenntnis.

Allgemein wurde eine Anpassung an die gegenwärtigen Zustände und eine Präzisierung der Aufgaben begrüßt. Auf heftige Kritik stieß die Änderung von § 11, Abs. 5, ehemals Abs. 4. Eine Listenwahl wird als undemokratisch erachtet. Die Mitglieder haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Liste. Sie birgt zudem in sich die Gefahr einer Selbstergänzung des Präsidiums. Sollten zwei Listen gegeneinander antreten und der bisherige Vorstand würde abgewählt, ginge ferner das gesamte Wissen des alten Vorstandes verloren. Um Schaden vom Verein abzuwenden, sollte dieser Fall vermieden werden. Abgelehnt wird die Möglichkeit, einem Mitglied das passive Wahlrecht durch die Mitgliederversammlung abzusprechen. Dieser Vorgang verlängert die Wahl unnötig und ist rechtlich bedenklich. Das Streichen einer spontanen Kandidatur lehnt die MV der LG Niedersachsen ebenfalls ab. Der Verein sollte über jedes Mitglied froh sein, das bereit ist, sich aktiv einzubringen.

Zur Ergänzung in § 15, ehem. § 14, Abs. 4 wird angemerkt, dass es sinnvoll ist, klarzustellen, dass sich die Vergütung nicht auf die Vorstandstätigkeit, sondern auf darüberhinausgehende Arbeiten bezieht.

Ebenfalls bemängelt wurde eine Änderung in § 9, Abs. 4: Das drei Prozent der Mitglieder einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zustande gebracht haben, spricht für eine funktionsfähige Satzung und einen lebendigen Verein. Dass es zukünftig zehn Prozent der Mitglieder sein müssen bedeutet, dass man derartige Anträge verhindern will. Dieses Misstrauen den Mitgliedern gegenüber, in deren Auftrag das Präsidium ja handelt, wurde als ein Zeichen mangelnden Respekts vor den Mitgliedern angesehen.

Ebenfalls bemängelt wurde, dass gemäß § 4, Abs. 7 zukünftig das Präsidium und nicht der Vorstand über den Ausschluss von Mitgliedern beschließen soll, da die Vorsitzenden der Landesgruppen im Allgemeinen besser als das Präsidium über die einzelnen Mitglieder Bescheid wissen.

Zu den Änderungen zu § 9, Abs. 4 und § 4, Abs. 7 zusammenfassen kann festgestellt werden: Die Mitglieder sollen das Präsidium nicht mehr zur Rechenschaft ziehen können, das Präsidium will aber allein über den Verbleib von Mitgliedern im Verein entscheiden.

Zusätzlich merke ich zu § 7, Abs. 5a an: Statt verantwortlicher Redakteur, den es nicht gibt, muss Chefredakteur geschrieben werden.

Ich gehe im Übrigen davon aus, dass das Interesse an der Satzungsänderung allgemein gering ist. Einige Mitglieder hatte noch nie von ihr gehört oder gelesen.

Nur das Beste

Ihr

